



# Benutzungsordnung für die städtische Betreuung an Grundschulen in Tettngang

vom 29.04.2026

§ 1 Allgemeines .....	1
§ 2 Anmeldung / Änderungen / Abmeldung.....	1
§ 3 Besuch / Öffnungszeiten / Schließzeiten / Ferien.....	2
§ 4 Gebühren .....	3
§ 5 Regelungen in Krankheitsfällen .....	3
§ 6 Kündigung .....	3
§ 7 Versicherung / Haftung / Aufsicht .....	4
§ 8 Inkrafttreten.....	4

## § 1 Allgemeines

(1) An den Grundschulen in Tettngang sind verschiedene Betreuungsangebote eingerichtet. Für die Betreuungen in den Einrichtungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, diese Benutzungsordnung sowie die jeweiligen Schulordnungen, die die Personensorgeberechtigten mit Erhalt der schriftlichen Aufnahmebestätigung anerkennen.

(2) Die Betreuung an Schulen soll Eltern ermöglichen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege miteinander vereinbaren zu können.

(3) Das Betreuungsangebot erfolgt unmittelbar vor- und nach dem Unterricht. Für den Besuch der Einrichtung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkinderbetreuung an Grundschulen erhoben.

(4) Änderungen der Betreuungszeiten, der Betriebsform und Regelungen zur Gebührenhöhe bleiben dem Träger vorbehalten. Solche Änderungen werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben und treten in der Regel zum Beginn eines neuen Schuljahres in Kraft. Über Änderungen sind die Personensorgeberechtigten nach dem Beschluss des Gemeinderats zu informieren. Stimmen die Personensorgeberechtigten den Anpassungen nicht zu, endet das Betreuungsverhältnis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

## § 2 Anmeldung / Änderungen / Abmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich innerhalb der von der Stadt Tettngang festgelegten Anmeldefrist. Sie ist für die Dauer eines gesamten Schuljahres verbindlich und wird mit der schriftlichen Aufnahmebestä-



tigung durch die Betreuungseinrichtungen wirksam. Eine automatische Verlängerung für das folgende Schuljahr erfolgt nicht. Es ist für jedes Schuljahr eine Neuanmeldung erforderlich.

(2) Für das laufende Schuljahr können Anpassungen der Betreuungszeiten an den Stundenplan jeweils bis Ende September den Betreuungseinrichtungen schriftlich mitgeteilt werden.

(3) In besonders begründeten und nachweisbaren Ausnahmefällen können Anträge auf vorzeitige Abmeldung oder Änderung der Module unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gestellt werden. Diese Anträge bedürfen einer gesonderten Prüfung und Genehmigung durch die Stadt.

(4) Kinder, die aufgrund einer Behinderung einen besonderen Betreuungsbedarf haben, können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Die Personensorgeberechtigten haben eine Behinderung und den sich daraus ergebenden besonderen Betreuungsbedarf vor der Aufnahme mitzuteilen.

(5) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen der Kontaktdaten unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.

(6) Bei familiären Konfliktsituationen (z.B. Getrenntlebens, strittiges Sorgerecht), die die Abholung und die Kommunikation betreffen, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten unverzüglich und selbstständig eine Regelung zu treffen, die der Einrichtung schriftlich mitzuteilen ist.

### **§ 3 Besuch / Öffnungszeiten / Schließzeiten / Ferien**

(1) Die Betreuung der Kinder erfolgt an Schultagen. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.

(2) Der Besuch der Einrichtung richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung erfolgt nur während der Betreuungszeiten. Eine Aufsicht zu anderen Zeiten ist durch das Personal nicht gewährleistet. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Bei Nicht-Teilnahme eines Kindes an der Betreuung, ist die Einrichtung unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Neben den regulären Schließzeiten können sich weitere Schließtage für die Einrichtung oder einzelne Gruppen unter anderem aus folgenden Anlässen ergeben: Krankheit, Personalmangel, bauliche Mängel, behördliche Anordnung, höherer Gewalt. Die Personensorgeberechtigten werden hierüber schnellstmöglich informiert. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Betreuungsgebühren besteht für diese Tage nicht.

(4) Die Betreuung der Grundschul Kinder in den Ferien erfolgt während der durch den Träger definierten Ferienöffnungszeiten. Die Anmeldung erfolgt separat über das digitale Portal feripro. Für die Ferienbetreuung wird ein gesondertes Entgelt erhoben. Dieses richtet sich nach dem vom Gemeinderat festgesetzten Betrag. Der Besuch der Ferienbetreuung wird separat durch Elternbriefe und den Veranstaltungspass geregelt.



## **§ 4 Gebühren**

(1) Die Gebühren für die Betreuungsangebote an Schultagen sind in einer gesonderten Gebührensatzung der Stadt Tett nang geregelt. Die Gebühren werden für 11 Monate erhoben, der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Je nach Betreuungsangebot wird ein kostenpflichtiges Mittagessen angeboten. Wird dieses Angebot angenommen, fallen zusätzliche Kosten an, die separat erhoben werden.

## **§ 5 Regelungen in Krankheitsfällen**

(1) Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch des Betreuungsangebotes nicht möglich.

(2) Die Betreuungseinrichtungen der Schulkindbetreuung gelten als Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes § 33 IfSG. Meldepflichtige Krankheiten nach §§ 6, 7 und 34 IfSG sind daher – ebenso wie gegenüber der Schule – auch der Betreuungseinrichtung unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen. Die Personensorgeberechtigten sind darüber hinaus verpflichtet, die Betreuungseinrichtung auch bei Verdachtsfällen sowie bei Erkrankungen im häuslichen Umfeld des Kindes (§ 34 Abs. 3 IfSG) – unverzüglich zu informieren.

(3) Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Eltern informiert. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind nach Benachrichtigung durch die Einrichtung unverzüglich abzuholen oder abholen zu lassen.

(4) Bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber, ansteckenden Hauterkrankungen und ähnlichem sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(5) Kann ein Kind am vereinbarten Betreuungsangebot nicht teilnehmen, ist die Betreuungseinrichtung hierüber rechtzeitig schriftlich zu informieren.

(6) Bei akuten Verletzungen und Notfällen wird das Kind von den Mitarbeitenden dem ärztlichen Notdienst vorgestellt (Rettungsdienst). Die Eltern werden darüber umgehend informiert.

(7) Chronische Krankheiten wie Allergien und Diabetes, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind dem Betreuungspersonal vor der Aufnahme des Kindes bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In Ausnahmefällen kann eine Medikation durch das Betreuungspersonal erfolgen. Dazu muss die Medikation auf Grund der gebuchten Betreuungszeit erforderlich sein. Zudem muss ein ärztliches Attest mit Behandlungsplan vorgelegt und eine schriftliche Vereinbarung über die Medikamentengabe mit den Eltern abgeschlossen werden.

## **§ 6 Kündigung**

(1) Der Träger der Einrichtung kann die Betreuung aus wichtigem Grund aussetzen bzw. beenden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung des



beiderseitigen Interesses, die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Vor der endgültigen Kündigung kann ohne Erstattung des Betreuungsentgelts ein temporärer Ausschluss durch den Träger ausgesprochen werden.

(2) Eine Kündigung kann auch erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung und der Gebührensatzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten, insbesondere das unentschuldigte Fehlen eines Kindes länger als 4 Wochen, Falschangaben bei der Anmeldung sowie der wiederholten Nichteinreichung erforderlicher Nachweise.

(3) Eine Kündigung ist ebenfalls nach erfolgter Mahnung bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate möglich.

### **§ 7 Versicherung / Haftung / Aufsicht**

(1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot fällt unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

(2) Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Betreuungseinrichtung sofort zu melden. Es wird ein Unfallbericht erstellt und an die Stadt weitergeleitet.

(3) Die Aufsicht durch das Betreuungspersonal beginnt mit der persönlichen Begrüßung des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem persönlichen Verabschieden des Kindes in der Betreuungsgruppe, spätestens mit Ende der Öffnungszeit des Betreuungsangebotes.

(4) Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Auf die verbindliche Nachhauseweg-Regelung bei der Anmeldung wird verwiesen.

(5) Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Der Abschluss einer freiwilligen Garderobenversicherung liegt im Ermessen der Eltern.


(6) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 06.09.2023 außer Kraft.

Tett nang, den 30.04.2026

DocuSigned by:  
  
12.05.2026  
F617986F51D84D7...

Regine Rist  
Bürgermeisterin